



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/682/2025/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 19.01.2026
Bearbeiter:	Broll	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.01.2026	öffentlich
Gemeinderat	27.01.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Gemeinderat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wie vorgeschlagen 2. Die Gebührenkalkulation und die daraus errechneten Gebührensätze
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

X

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		XX.XX	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		XXX €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		XXX €	
davon Abschreibungen		XXX	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Änderungen und Anpassungen der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund von geänderten Rechtsgrundlagen sind inhaltliche Anpassungen der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Die § 15 Kostenersatz und § 36 Beitragssatz sowie § 42 Grundgebühr und § 43 Verbrauchsgebühr sind so zu ändern, dass zusätzlich die Gebührensätze einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer angegeben werden.

Für die Grundgebühr (§ 42) und für die Verbrauchsgebühren (§ 43) wird weiterhin der Nettogebührensatz mit zwei Nachkommastellen angegeben, der Bruttogebührensatz einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer wird mit sämtlichen vier Nachkommastellen geführt. Ohne diese Konkretisierung, kann es zu geringen Abweichungen bei der Gebührenfestsetzung in den Bescheiden zu der nach der Satzung entstehenden Gebührenschild kommen.

Die Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler in Standrohren oder Bauwasseranschlüssen werden entfallen. Für diese besonderen Messeinrichtungen werden künftig monatliche Mietsätze erhoben, zusätzlich muss eine Kautions entrichtet werden - § 43 Abs. 2 – 4 Verbrauchsgebühr.

Der § 53 Umsatzsteuer kann daher aufgehoben und inhaltlich durch den § 54 Inkrafttreten ersetzt werden.

Kalkulation der Verbrauchsgebühr

Der Gemeinderat übt mit dem Beschluss der Kalkulation sein Ermessen zur Berechnung der Verbrauchsgebühr in diversen Punkten aus:

Die Gebühr wird für ein Jahr (2026) berechnet, für 2027 ist eine erneute Kalkulation vorzulegen.

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der vorherigen Jahre herangezogen.

Die Abschreibungen erfolgen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse der Vorjahre wird auf einen Gewinn- bzw. Verlustausgleich verzichtet.

Trotz der schwierigen Haushaltslage des Kernhaushalts wird auf eine Gewinnerzielung verzichtet.

Entsprechend wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen zur Kalkulation herangezogen.

Die gebührenfähigen Kosten belaufen sich auf 2.374.569,00 €

Die Prognose der verkauften Wassermenge beläuft sich auf 841.686 m³

Die kalkulierte Wasserverbrauchsgebühr beläuft sich auf 2,8212 €/m³

Die Zählergebühren und weitere Gebührenfestsetzungen können der Anlage entnommen werden.



Umstellung des Veranlagungsverfahrens für Steuern, Gebühren und sonstige Einnahmen

Das derzeitige EDV-Verfahren zur Veranlagung von Steuern, Gebühren und sonstigen wiederkehrenden Einnahmen ist im Hinblick auf rechtliche und technische Anpassungen zum 01.01.2027 umzustellen.

Das umfangreiche Umstellungsprojekt begann im September 2025 mit den Veranlagungsbereichen der Wasser- und Abwassergebühren. Derzeit beginnen die Arbeiten in den Bereichen der Grund- und Gewerbesteuer.

Im Jahresverlauf wird es zu Einschränkungen bei der Bearbeitung der Bescheide kommen, auch wird die Ablesung der Wasserzähler bereits im Herbst erfolgen müssen.

Die Umstellung des Programms mit sämtlichen Veranlagungsverfahren erfolgt zum 31.12.2026.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Festlegungen für das neue EDV-Verfahren zu treffen.

So werden künftig vier Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren festgesetzt, die Jahresabrechnung erfolgt separat. Bisher wurden drei Vorauszahlungen erhoben und mit der vierten Rate die Jahresabrechnung durchgeführt.

Die bisherige Regelung wird zum 31.12.2026 in der Wasserversorgungssatzung entfallen. Die Fälligkeit in § 48 Abs. 2 wird in der nächsten Satzungsänderung angepasst, so dass die Vorauszahlungen gemäß § 47 zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zur Zahlung fällig werden.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation für die Trinkwasserabgabe 2026
2. Entwurf Änderung der Wasserversorgungssatzung